

FACHBEITRÄGE

Schwerpunkt HISTORISCHE ASPEKTE DES JUGEND(STRAF-)RECHTS

Franz v. Liszt und das Jugendstrafrecht – ein Blick zurück nach vorn*

Franz Streng

Anlässlich des 100. Geburtstages der DVJJ ist der Beitrag FRANZ v. LISZT, dem herausragenden Kämpfer für ein spezialpräventives Zweckstrafrecht, gewidmet. Sein besonderes Engagement hatte der Schaffung eines am Besserungs- bzw. Erziehungsgedanken orientierten Jugendstrafrechts und einer Stärkung von Jugendfürsorge und Jugendgerichtshilfe gegolten. Zentrale Reformanliegen v. LISZTS und deren Schicksal im Rahmen der nachfolgenden jugendstrafrechtlichen Entwicklungen werden skizziert. Neben erfolgreichen Ansätzen zeigen sich dabei auch die Grenzen des v. LISZT'schen Täterstrafrechts angesichts rechtsstaatlicher Anforderungen.

Keywords: Franz v. Liszt, Spezialprävention, Täterstrafrecht, Erziehungsgedanke, Jugendstrafrecht, Strafmündigkeit

I. Einleitung

Das Strafgesetzbuch zunächst für den Norddeutschen Bund von 1870 und in der Folge das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 beruhte noch ganz auf der absoluten Straftheorie. Wegen der dominierenden Tausgleichsidee bzw. Vergeltungslehre, die der klassischen Strafrechtsschule entsprach, waren erzieherische oder auch nur präventionsbezogene Regelungen in den die Aburteilung Jugendlicher betreffenden §§ 55 ff. RStGB nicht enthalten. Immerhin war die Freiheitsstrafe an jugendlichen Personen gemäß § 57 Abs. 2 RStGB in besonderen Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Das Gesetz legte die Strafmündigkeitsgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres; bis zum 18. Lebensjahr bestand bedingte Strafmündigkeit, über welche allein anhand der Einsichtsfähigkeit entschieden wurde. Vorgesehen war, dass im Falle der Strafunmündigkeit Einweisung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen konnte.

Nachdem aber Psychologie, Psychiatrie, Soziologie und Pädagogik die besondere Situation und die besonderen Anforderungen von Kindheit und Jugend herauszuarbeiten begonnen hatten und kriminalpädagogische Reformansätze bereits praktiziert wurden, konnten die nur geringfügigen Modifikationen, die im RStGB zugunsten junger Täter zu finden waren, nicht unkritisiert bleiben.¹ Von Seiten der

Wissenschaft her markierte FRANZ v. LISZTS Zweckstrafrechts-Ansatz hier neue Perspektiven. Auch Strafrechtspraktiker hielten – nicht zuletzt durch v. LISZT unterstützt – weitgehende Sonderregelungen für junge Täter für erforderlich. Es entstand ein breites Bemühen um derartige Reformen, die sogenannte Jugendgerichtsbewegung. Der Erziehungsgedanke gewann zentrale Bedeutung für die Reformdiskussion.

Der maßgebliche Einfluss v. LISZTS auf die Entwicklung eines modernen, an den Wissenschaften vom Menschen orientierten Umgangs mit jugendlichen Rechtsbrechern soll im Folgenden – immerhin punktuell – herausgearbeitet werden. Dies geschieht, ohne den Anspruch einer umfassenden Würdigung zu erheben. Die Darstellung begnügt sich mit einigen Aspekten aus v. LISZTS Ansätzen und setzt diese zu neueren Entwicklungen und Reformvorstellungen in Beziehung.

II. Franz v. Liszts jugendstrafrechtsbezogene Kriminalpolitik

1 Grundlagen: Person und kriminalpolitischer Ausgangspunkt

FRANZ v. LISZT, 1851 geboren in Wien, studierte dort bis zum juristischen Examen, schloss dann aber weitere juristische Studien in Göttingen und Heidelberg an. Im Jahre 1875 habilitierte er sich in Graz und folgte im Jahre 1879 einem Ruf an die Universität Gießen. 1882 wechselte er auf eine Professur an der Universität Marburg und 1889 an die Universität Halle. Zehn Jahre später folgte er einem Ruf an die Berliner Universität. In Berlin war er auch Stadtverordneter, Mitglied des Preußischen Abgeordnetenhauses und Mitglied des Deutschen Reichstages.² Im Jahre 1916 trat er als Professor in den Ruhestand. Im Juni 1919 starb er.³

* Nachfolgend werden die Arbeiten v. LISZTS – soweit möglich – in der in den „Strafrechtlichen Aufsätzen und Vorträgen“, 1905 (Band 1 [1875 bis 1891] und Band 2 [1892 bis 1904]) abgedruckten Form zitiert.

1 Ausführlich MIEHE, 1968, S. 1 ff.; KRAFT, 2004, S. 27 ff.; ferner WALTER & NEUBACHER, 2011, Rn 24 f.
2 Zum (parti-)politischen Standort v. LISZTS vgl. OSTENDORF, 1984, S. 2 ff.; ferner JESCHECK, 1983, S. 259 f.
3 Ausführlich zu Person und Wirken v. HIPPEL, 1919, S. 529 ff.; v. LILIENTHAL, 1919, S. 535 ff.; RADBRUCH, 1950, S. 208 ff.; SCHMIDT, 1965, S. 357 ff.; NAUCKE, 1982, S. 530 ff.; JESCHECK, 1983, S. 258 ff.

FRANZ V. LISZT kann als herausragender Vertreter einer zweckorientierten Kriminalpolitik gelten.⁴ Durch sein kriminalpolitisches Programm und auch als Mitbegründer der „Internationalen Kriminalistischen Vereinigung“ (IKV) wurde er prägend für die von der IKV vorgetragenen Reformvorstellungen auch für das Jugendstrafrecht.⁵ Er gründete im Jahre 1881 zusammen mit ADOLF DOCHOW die „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“. Der in diesem Zeitschriftentitel anklingende Anspruch, neben dem eigentlichen Strafrecht auch die Bezugswissenschaften, insbesondere die Kriminologie, erfassen zu wollen, war für seine eigene wissenschaftliche Ausrichtung Programm. Obschon profiliertes Strafrechtsdogmatiker, betreute er empirisch-kriminologische Studien, setzte sich ausführlich mit den damals aktuellen kriminologischen Schulen auseinander, berücksichtigte in eigenen Arbeiten gesellschafts- und kriminalstatistische Daten und förderte insgesamt die Entwicklung der Kriminologie in Deutschland.⁶

Auf dieser Grundlage widersprach v. LISZT der damals dominierenden klassischen Strafrechtsschule, die der absoluten Straftheorie anhing, nämlich ganz an Vergeltung bzw. Sühne orientiert war. Er und die Mitstreiter der „modernen Strafrechtsschule“ forderten die Ausrichtung des Strafrechts an Präventionszwecken. Zwar hatte eine solche strafrechtliche Zweckorientierung bereits CESARE BECCARIA in seiner epochalen Schrift „*Dei delitti e delle pene*“ (1764) gefordert,⁷ doch war dieser aufklärerische Ansatz – trotz der erzielten Aufmerksamkeit – zunächst folgenlos verhallt. Erst das Wissenschaftszeitalter bot human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen für eine differenzierte Konkretisierung des Verbrechensverhütungsprogramms.

Im „Marburger Programm“ v. LISZTS von 1882 findet sich sein gestaffelter Ansatz markant dargestellt;⁸ es geht um:

- Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher,
- Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher,
- Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher.

Daneben betonte v. LISZT aber auch, dass der Vergeltungsstrafe die wichtige soziale Funktion zukomme, die Erschütterung der Rechtsordnung durch die Straftat auszugleichen. Es wurde also ein befriedender und normbestätigender Aspekt von Strafe nicht geleugnet; insoweit sei auch die Vergeltungsstrafe präventive Schutzstrafe.⁹ Trotz dieses Brückenschlags zur herrschenden Vergeltungstheorie konnte v. LISZTS Zweckstrafensystem im Allgemeinen Strafrecht, das noch von den absoluten Straftheorien in der Nachfolge von KANT und auch HEGEL geprägt war, während des „Schuldenstreits“ nicht reüssieren. Auf fruchtbaren Boden fielen diese Gedanken aber im Rahmen der Diskussion um einen anderen Umgang mit jugendlichen Rechtsbrechern.

2 Besserung und/oder Strafe?

Wie unschwer aus der von v. LISZT gewählten Reihenfolge der zu verfolgenden Strafzwecke zu entnehmen, ging es ihm zuallererst um Besserung. Damit war – nicht nur für das Jugendstrafrecht – der Erziehungsgedanke in den Vordergrund gerückt. Abschreckung war demgegenüber zweitrangig und Sicherung galt ihm als letztes, dann aber rücksichtslos zu nutzendes Mittel.¹⁰ Mit dem repressiven Element von Strafe, dem Vergeltungsdenken, war aus Sicht von v. LISZT zwar zu rechnen, jedoch sollte es nicht strafzweckrelevant bzw. strafbestimmend werden.

In der Jugendgerichtsbewegung war der Rang von Erziehung als erstem Zweck zwar unumstritten, jedoch bestand viel Uneinigkeit über das Verhältnis dieses Zwecks zu eigentlich strafendem, nämlich tatusgleichendem bzw. vergeltendem Vorgehen. Der Gedanke des „*Erziehung statt Strafe*“ im Sinne der Unterstützung und Anleitung des Gestrauchelten vermochte sich nur im Bereich der leichteren Delikte durchzusetzen. Vor allem für schwerere Taten und insbesondere für gravierende Rückfälligkeit blieb mit dem „*Erziehung durch Strafe*“ auch das Gedankengut der klassischen Strafrechtsschule bedeutsam.¹¹ Gerade mit Blick auf den für die Jugendgerichtsbewegung prägenden Ansatz v. LISZTS erscheint dieser im Kern ungeklärte Meinungsstreit wenig erstaunlich. Denn auch v. LISZT hatte die Dimension der Vergeltung bzw. des Tatusgleichs nicht mit den drei genuinen Strafzwecken harmonisiert. Tatusgleich stand vielmehr unverbunden neben dem zweckstrafrechtlichen Mittelpunkt seines straftheoretischen Modells.¹² Eine gewisse Ratlosigkeit in dieser Sache hat er auch noch in späteren Jahren eingeräumt.¹³

Diese straftheoretische Zweispurigkeit eröffnete nicht nur Meinungsstreit in der Jugendgerichtsbewegung, sondern findet sich unaufgelöst auch im derzeitigen Jugendgerichtsgesetz. Die Jugendstrafe wegen der Schwere der Schuld (§ 17 Abs. 2 S. 2. Alt. JGG) mutet nachgerade als Fremdkörper in einem ansonsten auf fördernde oder tadelnde Erziehung ausgerichteten Sanktionssystem an; dies zeigt sich etwa in den für die Schuldstrafe fehlenden spezifischen Strafzumessungsvorgaben in Form von tatbezogenen Strafrahmen und den fehlenden tatbezogenen Strafzumessungsregelungen. Verdeutlicht wird diese Ambivalenz noch durch den Versuch der obergerichtlichen Rechtsprechung,¹⁴ vergeltende Strafen mittels der hier ganz unpassenden Sühneidee als resozialisierend auszugeben.¹⁵ Auch die als Erziehungsstrafe verstandene Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen (§ 17 Abs. 2 I. Alt. JGG) muss sich die Frage gefallen lassen, weshalb denn die zu leistende Erziehung gerade in einer – dafür im Zweifel gar nicht tauglichen – Jugendstrafanstalt gelingen können soll.¹⁶ Letztlich fügt sich auch der Jugendarrest mit seinem Denkkettel- und Warnschussansatz nur schwer in ein auf Förderung, Hilfe und Therapie ausgerichtetes System. Vielmehr passt diese Sanktionsform eher zu v. LISZTS zweiter Zweckebene, nämlich der Abschreckung nicht besserungsbedürftiger Täter. Obschon nicht schuldver-

4 Umfassende Würdigung des Oeuvre von v. LISZT in den Beiträgen in KOCH & LÖHNIG, 2016.

5 Ausführlich zur IKV WETZEL, 2016, S. 209 ff.; für Überblicksdarstellungen zur jugendstrafrechtsbezogenen Reformdiskussion in der IKV vgl. MIEHE, 1968, S. 1 ff.; KUBINK, 2002, S. 132 ff.; GRUNEWALD, 2003, S. 77 ff.; KRAFT, 2004, S. 22 ff.

6 Vgl. etwa v. LISZT, 1905b, S. 296 ff., S. 312 ff.; zum Ganzen ausführlich STRENG, 2016a, S. 135 ff.; ferner SCHÖCH, 1982, S. 864 ff.; KUBINK, 2002, S. 90 ff.

7 Vgl. bei BECCARIA in der deutschen Übersetzung von 1988, S. 83 f.

8 v. LISZT, 1905a, S. 166; vgl. auch v. LISZT & SCHMIDT, 1932, S. 16 ff.

9 v. LISZT, 1905a, S. 174 ff.

10 Vgl. etwa v. LISZT, 1905a, S. 166 ff., S. 169 f.; v. LISZT, 1905b, S. 405; vgl. auch v. LISZT & SCHMIDT, 1932, S. 20 f.

11 Vgl. PIEFLOW, 1989, S. 16 ff.; SCHLÜCHTER, 1994, S. II f.; GRUNEWALD, 2003, S. 102 f., S. 141 f.; KUBINK, 2002, S. 131 ff.; KREUZER, 2008, S. 123 f.

12 Vgl. auch JESCHECK, 1983, S. 262 f.; KUBINK, 2002, S. 70 ff.; positiver gesehen von NAUCKE, 1982, S. 536 f.

13 v. LISZT, 1918, S. 74.

14 Vgl. etwa BGHSt 15, 224, 225; BGHSt 36, 37, 44; BGH, StV 1994, 598, 599; BGH, StV 1996, 269 f.

15 Für Kritik vgl. STRENG, 2016, Rn. 435 ff.

16 Vgl. STRENG, 1984, S. 153 ff.

geltend oder schuldausgleichend, wird bei den Zuchtmitteln eine Täterbeeinflussung durch Strafe – nicht im formellen, aber doch im materiellen Sinne – bezweckt.

Die Justizpraxis zeigt ihre Unentschiedenheit zwischen Hilfe und Repression überdies darin, dass rein erziehend, d.h. nur mittels Erziehungsmaßregeln nur selten sanktioniert wird, vielmehr das materiell strafende Element, zu meist in Form von Zuchtmitteln, quantitativ absolut führend ist.¹⁷ Der Gedanke des „*Erziehung statt Strafe*“ im Sinne der Unterstützung und Anleitung des Gestrachelten vermochte sich also nur im Bereich der leichten Delikte durchzusetzen und dort vor allem im Bereich der Diversion (§§ 45, 47 JGG).¹⁸ Für gravierend Rückfällige und bei schweren Taten bleibt mit „*Erziehung durch Strafe*“ der Strafwunsch der Mitbürger bzw. das Gedankengut der klassischen Strafrechtsschule bedeutsam.

Gerade weil dies wenig Erziehungsprinzipientreu und daher unbefriedigend anmutet, lässt sich nicht leugnen, was auch v. LISZT nicht hatte übergehen können: In der Folge von Straftaten treten – nach Täteralter differenziert – ab einer bestimmten Tatschwere Strafbedürfnisse der Mitbürger auf, die nicht einfach ignoriert werden können. Es sei denn, man wollte Unzufriedenheit der Bürger mit dem Rechtssystem und in der Folge Normirritation in Kauf nehmen. Trotz Hervorhebung des spezialpräventiven Anliegens lässt sich die strafbetonte Vorgehensweise immerhin dann vertreten, wenn auch der Bestrafte die dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechende Sanktion als mit seinem eigenen Rechtsgefühl kompatibel einschätzen kann oder können sollte.

3 Unbestimmte Strafe?

Durchaus problematisch erschien v. LISZT die Bestimmung des Strafmaßes bereits im Urteil. Da der Richter eine nur sehr unzulängliche Beurteilungsbasis für die Strafzumessung habe, dürfe die endgültige Strafzumessung erst während des Strafvollzugs eintreten. Denn im Verlauf im Verlauf des Strafvollzugs sei eine bessere Kenntnis der Person des Täters zu gewinnen.¹⁹ Im Erwachsenenstrafrecht hat dieses Postulat nur in schwachen Ansätzen dann im Rahmen der Strafrestaussatzung Beachtung gefunden. Anders im Jugendstrafrecht. Nach Einführung zunächst im Verordnungswege wurde dann in § 6 RJGG 1943 die unbestimmte Jugendstrafe gesetzlich geregelt.²⁰ In der Bundesrepublik war bis zum Jahre 1990 die unbestimmte Jugendstrafe in § 19 JGG a.F. als Sanktionsform für den Fall des Vorliegens schädlicher Neigungen enthalten. Im Spielraum von sechs Monaten bis maximal vier Jahren waren Verhalten und Entwicklung des Jugendlichen im Strafvollzug dafür maßgeblich, wie lange die Strafe vollzogen wurde. Wie wir wissen, hat sich dieses auf v. LISZT zurückgehende Modell letztlich nicht bewährt und wurde durch das 1. JGGÄndG abgeschafft. Zum einen hatte sich die normale Möglichkeit zur Strafrestaussatzung gerade im Jugendstrafrecht als hinreichendes Flexibilitätselement erwiesen, zum anderen hatte es seit jeher rechtsstaatliche Bedenken gegen unbestimmte Strafen angesichts der zunächst offenen Strafdauer gegeben.²¹

4 Schuldüberschreitende Strafe?

Die betont täterstrafrechtliche Ausrichtung von v. LISZTS Denken manifestierte sich auch in der von ihm vertretenen Option, einen jugendlichen Täter eine längere Strafe verbüßen zu lassen als bei gleicher Tat einen erwachsenen Täter.²² Dabei ging es ihm darum, für den jungen Täter die erzieherisch richtige Maßnahme zu verhängen, die oft länger andauern müsse als etwa eine (tatorientiert bemessene) Strafe für den Erwachsenen. Ganz in diesem Sinne hatte in älteren

jugendstrafrechtlichen Entscheidungen der BGH die Überschreitung der Strafraumen des Allgemeinen Strafrechts zu Erziehungszwecken zugelassen.²³ Auch in der Lehre plädierte man vereinzelt für die Zulässigkeit schuldüberschreitender Sanktionen, soweit sie über das erzieherisch Notwendige nicht hinausgehen.²⁴ Als Hintergrund für diesen unter Rechtsstaatsaspekten befremdlich anmutenden Ansatz ist die wenig gelungene Strafzumessungsregelung des geltenden JGG zu benennen; denn § 18 Abs. 2 JGG legt die Geltung eines absoluten Erziehungsvorrangs scheinbar nahe.²⁵ Auch unterlag man zunächst Fehlinterpretationen von Daten zum Rückfall nach Jugendstrafrecht, wonach längere Jugendstrafen angeblich erzieherisch besonders wirksam seien.²⁶ Inzwischen haben sich diese Grundlagen aber straftheoretisch wie kriminologisch geklärt.

Erziehung darf im Strafrecht keinesfalls der Eingriffserweiterung gegenüber einem tatusgleichenden Strafrecht dienen, weshalb die Strafraumenobergrenzen des Allgemeinen Strafrechts nicht überschritten – wegen geringerer Schuld junger Täter noch nicht einmal erreicht – werden dürfen.²⁷ Auch bei der sogenannten Erziehungsstrafe des § 17 Abs. 2 i. Alt. JGG darf also nicht etwa aus erzieherischen Gründen eine schuldüberschreitende Strafe verhängt werden.²⁸ Ganz treffend hat der BGH in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass eine „*Vermischung von Strafe und Maßregel*“ unzulässig ist; damit sind Konstellationen gemeint, in welchen das Gericht schuld mindernde Persönlichkeitsdefekte nicht etwa strafmildernd, sondern unzulässigerweise therapieorientiert-strafschärfend verwertet.²⁹ Die Rechtsstaatsaspekte einer Beachtung des Schuldprinzips lassen sich durch die Überlegung ergänzen, dass unter erzieherischem Aspekt eine als ungerecht hart empfundene Strafe schwerlich nützlich sein kann.³⁰ Überdies diskreditiert die neuere Evaluationsforschung jede Erwartung einer besonderen Rückfallprävention durch harte Sanktionen bzw. langen Freiheitsentzug.³¹

5 Bedingte Strafe?

Vorbehalte hatte v. LISZT gegen die Einführung der bedingten Verurteilung gerade bei Jugendlichen. Er sah die Gefahr, dass die noch wenig vorausschauenden Jugendlichen die in der bloßen Verurteilung ohne Strafvollzug liegende Warnung nicht ernst nehmen würden.³² Eine Aussetzung der Strafvollstreckung zur Bewährung solle allenfalls dann in

17 Vgl. HEINZ, 2009, S. 53 f.; OSTENDORF in OSTENDORF, 2016, Grdl. z. §§ 5-8 Rn. 4; STRENG, 2016, Rn. 299 f.

18 Für Quantifizierungen HEINZ, 2009, S. 52 ff.; STRENG, 2016, Rn. 194 f. v. LISZT, 1905b, S. 333 ff.; vgl. auch v. LISZT & SCHMIDT, 1932, S. 23 f.

19 Vgl. KRAFT, 2004, S. 66 f.

21 Vgl. JESCHECK, 1983, S. 270 f.; KUBINK, 2002, S. 364 ff.; STRENG, 2016, Rn. 426.

22 v. LISZT, 1905c, S. 19 f.

23 Vgl. BGH, MDR 1955, 372 f.; BGH, StV 1982, 27 f.

24 So SCHAFFSTEIN, 1977, S. 457.

25 Näher dazu STRENG, 2016, Rn. 449.

26 Zur Kritik vgl. BÖHM, 1973, S. 39; STRENG, 1984, S. 154 f.

27 STRENG, 2016, Rn. 443; allgemein zum Schuldüberschreitungsverbot BGHS 24, 132, 134.

28 Vgl. für die nun ganz herrschende Meinung etwa BGH, NStZ 1986, 71; BGH, NStZ 1990, 389; STRENG, 1984, S. 163 f.; MEYER-ODEWALD, 1993, S. 64 f.; SCHLÜCHTER, 1994, S. 69 f., S. 84 f.; BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 18 Rn. 10 ff.; DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 18 Rn. 14.

29 Vgl. BGH, StV 1988, 307 f.; BGH, StV 1998, 340 f.; dazu DIEMER, SCHATZ & SONNEN, 2015, § 18 Rn. 23.

30 Vgl. MIEHE, 1964, S. 33 f.; HASSEMER, 2004, S. 353; BRUNNER & DÖLLING, 2011, § 18 Rn. 13.

31 Vgl. STRENG, 2012, Rn. 324 ff.; STRENG., 2016, Rn. 544.

32 v. LISZT, 1905b, S. 447 f.

Betracht komme, wenn die Unterstellung des Verurteilten unter die Aufsicht eines Fürsorgevereins gesichert sei.³³ Tatsächlich wurde die in § 10 JGG 1923 eingeführte Aussetzung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen dann später kritisiert, weil keine obligatorische Bewährungshilfe vorgesehen worden war. Diese Kritik an § 12 JGG 1923 führte im RJGG 1943 zur Beseitigung der Strafaussetzung. Die Wiedereinführung der Strafaussetzung zur Bewährung im heute geltenden JGG war dann konsequenterweise mit obligatorischer Bewährungshilfe (§ 24 JGG) verbunden worden.³⁴ Man kann sagen, dass einerseits v. LISZTS Widerstand gegen die bedingte Verurteilung wohl zu entschieden ausgefallen war, dass er andererseits die große Bedeutsamkeit der Bewährungshilfe aber ganz richtig gesehen hatte.

6 Kampf gegen die kurze Freiheitsstrafe

Besonders nachdrücklich sprach sich v. LISZT gegen die Verhängung und Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen aus.³⁵ Er belegte anhand der Verurteiltenstatistik die große quantitative Bedeutung dieser Sanktionsform und schilderte deren Defizite in drastischer Form, nämlich die fehlende Zeit für erzieherische Einwirkungen und die zugleich schädlichen Effekte im Sinne krimineller Ansteckung. Er rief zum „Kreuzzug gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe“ auf und gelangte zu dem Schluss: „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos: sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu tun im stande wäre.“³⁶ Daher schlug er den Wegfall der Freiheitsstrafen von unter sechs Wochen vor und diskutierte – vorwiegend ambulante – Alternativen dazu.³⁷

Wie wir wissen, war v. LISZT damit im Allgemeinen Strafrecht seiner Zeit weit voraus. Lange noch betrug das Mindestmaß der Gefängnisstrafe einen Tag. Erst die Große Strafrechtsreform brachte mit dem 2. Strafrechtsreformgesetz ab 1973 die Anhebung des Mindestmaßes von Freiheitsstrafe auf einen Monat. Kein Erfolg beschieden war v. LISZTS Initiative zunächst auch im Jugendstrafrecht, obwohl er dieses besonders im Auge gehabt hatte.³⁸ Erst das RJGG 1943 brachte eine eigenständige jugendstrafrechtliche Freiheitsstrafe in Form der Jugendstrafe und legte dabei in § 5 Abs. 1 RJGG deren Mindestmaß auf immerhin drei Monate fest. Im geltenden Recht ist die Mindestverbüßungsdauer nochmals höher angesetzt, nämlich in § 18 Abs. 1 JGG auf sechs Monate Jugendstrafe.

Die v. LISZTSCHEN Ablehnung kurzer Freiheitsstrafen entspricht auch heute noch – jedenfalls in Deutschland – der kriminalpolitischen Mehrheitsmeinung.³⁹ Diese ist etwa in § 47 StGB verkörpert, der Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur ausnahmsweise zulässt. Kritisiert wird am Allgemeinen Strafrecht allerdings, dass durch Anrechnung z.B. von U-Haft oder bei Ersatzfreiheitsstrafe wegen uneinbringlicher Geldstrafe sich allzu kurze vollstreckbare Freiheitsstrafen ergeben.⁴⁰ Im Jugendstrafrecht kann das Problem immerhin in Anrechnungsfällen (§ 52a JGG) auftreten.

Unterhalb der verhängbaren Mindeststrafe von sechs Monaten Jugendstrafe ergibt sich für den Jugendrichter die Frage der Lückenfällung. Hier bietet sich zunächst Jugendarrest mit einer Dauer von bis zu vier Wochen (§ 16 Abs. 4 JGG) an. Auch ist an die gemäß § 8 JGG mögliche kumulative Verhängung mehrerer Sanktionen zu denken. Jedenfalls darf die verbleibende Lücke zwischen einem Monat Jugendarrest und sechs Monaten Jugendstrafe nach inzwischen herrschender Ansicht nicht dadurch geschlossen werden, dass man eine an sich als schuldüberschreitend anzusehende Jugendstrafe von sechs Monaten verhängt.⁴¹ FRANZ v. LISZT hingegen hätte mit einer die Tatschwere überstei-

genden Bestrafung keine Probleme gehabt, solange die (erhofften) positiven Einwirkungsmöglichkeiten im Strafvollzug die sechsmonatige Freiheitsentziehung legitimiert hätten.

7 Strafmündigkeit erst ab 16 Jahren?

Durchaus in einer gewissen Tradition des römischen Rechts hatte noch das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 die Strafmündigkeit bereits relativ früh eintreten lassen, nämlich mit der Vollendung des 12. Lebensjahres. Dies wurde von der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV) sowie von den Akteuren der Jugendgerichtsbewegung als zu früh eingestuft. Kongresse der IKV forderten, die Strafmündigkeitsgrenze auf 14 Jahre hoch zu setzen.⁴² FRANZ v. LISZT ging über diese Linie seiner Mitstreiter noch hinaus, wenn er für das vollendete 16. Lebensjahr als Beginn der (relativen) Strafmündigkeit eintrat, wobei die volle Strafmündigkeit mit vollendetem 20. Lebensjahr beginnen sollte.⁴³ Er begründete die 16-Jahres-Grenze im Wesentlichen biologisch, wenn er auf den Eintritt der Geschlechtsreife abstellte. Der einprägsame Kampfruf lautete: „Kinder gehören nicht vor den Strafrichter.“⁴⁴

Der Richter sollte zwischen dem vollendeten 16. Lebensjahr und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr ganz frei darin sein, zur Verfolgung des Besserungszwecks entweder Strafe oder staatlich überwachte Erziehung anzuordnen.⁴⁵ Damit löste sich v. LISZT ganz radikal vom Tatprinzip zugunsten eines Täterprinzips, nämlich dem Vorrang möglichst optimaler Beeinflussung des Täters.

Mit dem JGG von 1923 wurde schließlich die Strafmündigkeitsgrenze von 14 Jahren kodifiziert, die gemäß § 3 JGG auch im geltenden Jugendstrafrecht noch bzw. – nach erneuter Absenkung im Dritten Reich – wieder gilt. FRANZ v. LISZTS Anliegen einer höher angesetzten Grenze hat unter Jugendstrafrechtlern aber bis in jüngste Zeit hinein immer wieder Unterstützung gefunden.⁴⁶ Derartige Reformvorschläge kollidieren jedoch unübersehbar mit der auf 18 Jahre herabgesetzten Volljährigkeit und können derzeit auch in der Öffentlichkeit kaum mit Akzeptanz rechnen. Ganz zentral gegen eine Heraufsetzung der Strafmündigkeit spricht der erzieherisch höchst unerwünschte Effekt einer plakativen Zurücknahme gesellschaftlicher Verantwortlichkeitserwartungen gegenüber jungen Menschen.⁴⁷ Ein gänzlicher Verzicht auf Strafrechtseinsatz bei 14- bis 15-Jährigen wird diesen weniger als angemessener Schonraum, als vielmehr als irritierende Re-Infantilisierung und teilweise auch als einkalkulierbarer Freiraum für Abenteuer auf Kosten anderer erscheinen. Dass eine Anhebung des Strafmündigkeitsalters zudem eine Einladung an skrupellose Erwachsene be-

33 v. LISZT, 1905d, S. 352 f.

34 Vgl. den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht, BT-Drs. 4437, S. 6.

35 v. LISZT, 1905b, S. 340 ff., S. 346 ff., S. 409; dazu JESCHECK, 1983, S. 264 f., S. 272; KUBINK, 2002, S. 108 ff.

36 v. LISZT, 1905b, S. 347.

37 v. LISZT, 1905b, S. 382 ff., S. 391.

38 v. LISZT, 1905d, S. 352.

39 Vgl. KUBINK, 2002, S. 473 ff.; STRENG, 2012, Rn. 158.

40 Vgl. STRENG, 2012, Rn. 141.

41 Vgl. STRENG, 2016, Rn. 440; vgl. auch die Nachweise oben in Fn. 28.

42 Dazu v. LISZT, 1905b, S. 428.

43 v. LISZT, 1905b, S. 435, S. 442 ff.

44 v. LISZT, 1905b, S. 446.

45 v. LISZT, 1905b, S. 435, S. 441 ff.

46 Vgl. FREHSEE, 1993, S. 395; OSTENDORF in OSTENDORF, 2016, Grdl. z. §§ 1-2 Rn. 10.

47 Vgl. dazu STRENG, 2016, Rn. 66.

inhaltet, noch nicht strafmündige Jugendliche zur Begehung von Straftaten zu missbrauchen, sei nur am Rande erwähnt.

Als Kompromisslösung hat man erwogen, eine eigenständige „Bestrafungsmündigkeit“ zu schaffen, der zufolge die Verhängung speziell von Jugendstrafe erst ab 16 Jahren möglich wäre.⁴⁸ Allerdings würde das bedeuten, Täter sehr schwerer Delikte relativ zu schonen, gleichaltrige Bagatelldelikte aber ganz normal zu belangen. Vor allem aber lässt sich für eine von der Strafmündigkeit abweichende Bestrafungsmündigkeit kein tauglicher Anknüpfungspunkt finden: Beim Abstellen auf das Tatzeitalter würde ein erst mit 16 oder 17 Jahren Abgeurteilter wegen Vollzugsuntauglichkeit zur Zeit seiner mit 15 Jahren begangenen Tat weitgehend straffrei bleiben. Bei Abstellen auf das Aburteilungsalter hingegen hinge es vom Arbeitstempo der Justiz ab, ob man als bereits 16-Jähriger mit Jugendstrafe eine sehr schwere Sanktion erhält oder als noch 15-Jähriger mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln davonkommt. Es ist dem sehr berechtigten Anliegen, die 14- und 15-Jährigen aus dem Strafvollzug herauszuhalten, daher auf der Ebene einer bloßen Vollstreckungs- oder Vollzugsmodifikation am besten Rechnung zu tragen.⁴⁹

Aber zurück zu v. LISZT: Bezüglich des Eintritts der Strafmündigkeit ging es ihm wie vielen seiner Mitstreiter darum, dass der Richter die Sanktionsentscheidung nicht etwa anhand einer Feststellung zur Einsichtsfähigkeit (Unterscheidungsvermögen; discernement) des Jugendlichen treffen sollte. Betont wurde, dass die Zurechnungsfähigkeit richtigerweise neben dem intellektuellen Moment auch das Moment der sittlichen Reife enthalte. Es gehe weniger um das „Kennen“ als um das „Können“. ⁵⁰ Tatsächlich hat § 3 JGG 1923 dann die Strafmündigkeit ganz in diesem Sinne des Zusammenspiels von Einsichtsfähigkeit und Steuerungsfähigkeit geregelt und damit einen für das deutsche Strafrecht bis heute gültigen Standard gesetzt.

8 Zwangserziehung

FRANZ v. LISZT und die IKV forderten die Einrichtung von Erziehungssämtern, die mit Vertretern von Staat, Kommunen und Schulbehörde zu besetzen wären. Über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Verhängung von Zwangserziehung habe der Richter zu entscheiden, über die Form der Zwangserziehung hingegen das zuständige Erziehungsamt. Möglich sei Familienerziehung oder Anstaltserziehung, wobei neben staatlichen auch nichtstaatliche Anstalten in Frage kämen, wenn diese unter staatlicher Aufsicht stünden. Bei straffälligen Jugendlichen allerdings komme nur Unterbringung in einer staatlichen Anstalt in Frage.⁵¹

Ganz unabhängig von einer Klärung der Strafmündigkeitsfrage sollte der Richter frei dazu sein, je nach Tätertyp bzw. Behandlungsbedürfnis des jugendlichen Täters entweder eine derartige staatlich überwachte Erziehung anzuordnen oder aber Strafe zu verhängen.⁵² Wogegen v. LISZT sich freilich entschieden verwahrte, war eine Koppelung von Strafe und Zwangserziehung: *„Wozu erst dem Jugendlichen das Brandmal des Gefängnisses aufprägen, ehe er in Erziehung genommen wird? Nein! die Verbindung von Strafe und Erziehung ist ein Opfer, das dem Gespenste der vergeltenden Gerechtigkeit gebracht wird; sie ist eine Halbheit, die im Einzelfalle sicher keinen Nutzen, wahrscheinlich aber schweren Schaden bringt.“*⁵³

Beim Blick auf das geltende Recht tritt hier § 12 JGG mit seinem Verweis auf §§ 27, 34 KJHG ins Blickfeld. Allerdings besteht ein ganz wesentlicher Unterschied zu v. LISZTS Vorstellungen angesichts der Angebotsorientierung der heutigen Jugendhilfe. Von Zwangserziehung kann nach Abschaffung der Fürsorgeerziehung keine Rede mehr sein.

Was den damaligen Forderungen auch heute noch verwandt erscheint, ist die Integration von eigentlich nicht-strafrechtlichen Erziehungsmaßnahmen in das Jugendstrafrecht. Wobei das sogenannte Koppelungsverbot des § 8 Abs. 2 JGG das verhindert, was v. LISZT so scharf kritisiert hatte, nämlich die Verbindung von Freiheitsstrafe mit Anstaltserziehung.

9 Institutionelles

a) Jugendgerichte und Jugendrichter

FRANZ v. LISZT hatte bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts gefordert, *„dass der Kriminalist (...) eben nicht nur Jurist sein darf“*. Manche Mängel des Strafrechtssystems beruhten auf *„der rein juristischen Ausbildung unserer theoretischen und praktischen Kriminalisten“*. Von daher forderte er für die Strafrichter, dass sie mit den Ergebnissen kriminologischer Forschung genauso vertraut sein müssten, wie mit den Gesetzen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung.⁵⁴ Daran anknüpfend forderte man in der sogenannten Jugendgerichtsbewegung eine spezifische Qualifikation gerade für den Jugendrichter. In § 24 RJGG 1943 und im aktuellen § 37 JGG hat das aber nur in recht allgemeiner Form in einer Soll-Vorschrift einen Niederschlag gefunden. Erst im Jahr 2013 wurden die Anforderungen an Richter und Staatsanwälte dann konkretisiert, ohne freilich den Vorstellungen der DVJJ speziell hinsichtlich der Qualifikation für das Jugendrichteramt auch nur annähernd zu entsprechen.⁵⁵

Der Ausdifferenzierung der Jugendgerichte unter den Strafgerichten in der dann zu Beginn des 20. Jahrhunderts geschehenen Form hat v. LISZT zunächst nur sehr bedingt etwas abzugewinnen vermocht.⁵⁶ Er erwartete vom Richter im Allgemeinen Strafrecht dieselben psychologischen und kriminologischen Kompetenzen wie vom Richter in Jugendsachen. Letztlich hat er sich aber doch noch für die Einrichtung und Zuständigkeit eigentlicher Jugendgerichte ausgesprochen.⁵⁷

b) Jugendgerichtshilfe

FRANZ v. LISZT setzte sich nachdrücklich für eine grundsätzliche Klärung des Status der Jugendgerichtshilfen ein.⁵⁸ Er verlangte von den Ministerien der deutschen Staaten Regelungen zu Organisation und Rechten dieser für ein Täterstrafrecht wichtigen Institution. Erforderlich sei, dass die Jugendgerichtshilfe das ganze Verfahren begleitet.⁵⁹ Auf Grundlage dieser Forderungen brachte § 22 JGG 1923 dann die wesentliche Verfahrensneuerung, dass die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe (primär Aufgabe des Jugendamtes) für möglichst alle Verfahrensabschnitte vorgesehen wurde.⁶⁰ Der geltende § 38 JGG hat dies dann fortgeführt und bekräftigt.

48 Vgl. DÜNKEL, 1990, S. 469; HEINZ, 1991, S. 188; SONNEN, 2002, S. 116, S. 121; ferner MEYER-ODEWALD, 1993, S. 155 f.; OSTENDORF in OSTENDORF, 2016, Grdl. z. §§ 1-2 Rn 10.

49 Zum Ganzen STRENG, 2016, Rn. 67.

50 v. LISZT, 1905b, S. 436 f.

51 v. LISZT, 1905b, S. 430 f.

52 v. LISZT, 1905b, S. 435; dazu KUBINK, 2002, S. 134 ff.

53 v. LISZT, 1905b, S. 440.

54 v. LISZT, 1905b, S. 294 f.

55 Vgl. SONNEN, 2009, S. 9 f.; CASPARI, 2015, S. 636 ff.; STRENG, 2016, Rn. 104.

56 Vgl. PIEPLOW, 1988, S. 620 ff.; KREUZER, 2008, S. 124.

57 v. LISZT, 1918, S. 78.

58 v. LISZT, 1918, S. 75.

59 Vgl. schon v. LISZT, 1905d, S. 354 f.

60 Näher dazu LAUBENTHAL, 1993, S. 4 ff., S. 8 ff.

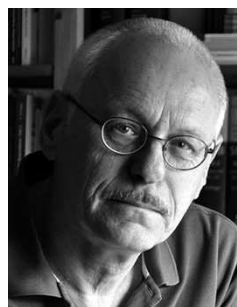
c) Gründung der DVJJ

Im Rahmen der Jugendgerichtsbewegung und insbesondere im Rahmen der ersten drei Deutschen Jugendgerichtstage hatte sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass es für das jugendstrafrechtliche Anliegen wichtig wäre, eine deutschlandweite Organisation zu schaffen. Darüber sollte beim 4. Deutschen Jugendgerichtstag 1917 in Berlin beraten und entschieden werden.⁶¹ Diese „Vorbesprechung über Begründung eines Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge“ wurde nach dem Grundsatzreferat v. LISZTS „Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft“⁶² freilich für entbehrlich gehalten. Auf Grundlage der Ausführung v. LISZTS beschloss man ohne weitere Aussprache einstimmig die Gründung des „Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen“.⁶³ Wenn nicht Ideengeber, so war v. LISZT doch jedenfalls maßgeblicher Geburtshelfer der DVJJ-Gründung vor 100 Jahren.

III. Resümee

Außer Zweifel dürfte stehen, dass FRANZ V. LISZT ein außerordentlich wichtiger Ideengeber und Unterstützer im Kampf für ein wissenschaftlich fundiertes Strafrecht und gerade auch für ein erziehungsorientiertes Jugendstrafrecht war. Sein Zweckstrafrechts-Ansatz beruhte – anders als etablierte Straftheorien – weniger auf rechtsphilosophischen Grundlagen, als auf dem Wahrnehmen der sich zur damaligen Zeit rasant entwickelnden empirischen Wissenschaften. So wurde er Vordenker der „modernen Strafrechtsschule“. Sein einigermaßen kompromissloser Einsatz für ein spezialpräventiv ausgerichtetes Täterstrafrecht führte zu Positionen, die aus Sicht der „klassischen Strafrechtsschule“ inakzeptabel waren und die zum Teil auch aus der heutigen rechtsstaatlich-tatstrafrechtlichen Sicht bedenklich erscheinen. Tatsächlich blieb in seinem Zweckstrafrecht das Verhältnis von eigentlicher Strafe zu sonstigen strafrechtlichen Maßnahmen bereits theoretisch einigermaßen ungeklärt. Seine Vorstellungen zur Sanktionierung von wiederholt Rückfälligen (Gewohnheitstäter; Zustandsverbrecher) ließen die Rechtsstellung des Betroffenen sehr weitgehend unberücksichtigt. Sein kompromissloser Einsatz für ein Täterstrafrecht führte so zu Positionen, die allzu sehr auf Kosten von Rechtsgarantien für die Täter gingen.⁶⁴

Auf weniger Bedenken oder gar Ablehnung stießen v. LISZTS spezifisch jugendstrafrechtliche Reformvorschläge. Nachdrücklich betonte er die Erforderlichkeit eines jugendangemessenen Sanktionensystems. Wie im Beitrag zu zeigen war, wurden viele seiner Vorschläge in der Folge realisiert, jedoch waren nicht alle (auf Dauer) erfolgreich. Vor allem lag dies an der rechtsstaatlichen Problematik eines verabsolutierten Täterstrafrechts. Wichtig war für v. LISZT die Schaffung von Institutionen, die die Erziehungsaufgabe in der kriminalwissenschaftlichen Praxis auch kompetent umsetzen. Sein Einsatz für ein deutschlandweites System der Jugendgerichtshilfe – und damit für die Gründung der DVJJ – macht das ganz deutlich. Angesichts dieser großen Verdienste gedachte EDUARD KOHLRAUSCH im Eröffnungsreferat zum fünften deutschen Jugendgerichtstag 1920 des im Jahr zuvor verstorbenen v. LISZT unter Bezugnahme auf die bevorstehende Kodifizierung eines ersten deutschen Jugendgerichtsgesetzes: „Das bleibende Verdienst (...) gebührt den Männern, die damals die Reformbewegung auf dem Gebiet des Strafrechts in Fluss brachten. Allen voran unserem unvergesslichen Franz v. Liszt, den wir heute in entscheidender Stunde aufschmerzlichste vermissen.“⁶⁵



Prof. Dr. Dr. h.c. FRANZ STRENG ist emeritierter Professor für Strafrecht und Kriminologie der Universität Erlangen-Nürnberg; derzeit leitet er dort die Forschungsstelle für Kriminologie und Sanktionenrecht franz.streng@fau.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BAURMANN, M. (1984). Kriminalpolitik ohne Maß – zur Kriminalpolitik Franz von Liszts. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 11 (42), 54-79.
- BECCARIA, C. (1988). *Über Verbrechen und Strafen*. Frankfurt a.M.: Insel.
- BÖHM, A. (1973). Rückfall und Bewährung nach verbüßter Jugendstrafe. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 21, 33-41.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2011). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (12. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- CASPARI, S. (2015). Das jugendrichterliche Dezernat. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend ohne Rettungsschirm. Herausforderungen annehmen* (S. 623-643). Mönchengladbach: Forum.
- DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (1918). *Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen*. (4. Deutscher Jugendgerichtstag am 12., 13. und 14. April 2017 in Berlin). Berlin: Zillessen.
- DIEMER, H., SCHATZ, H. & SONNEN, B.-R. (2015). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen*. (7. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DÜNKEL, F. (1990). *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*. Bonn: Forum.
- FREHSEE, D. (1993). Strafreife – Reife des Jugendlichen oder Reife der Gesellschaft? In P.-A. ALBRECHT ET AL. (Hrsg.), *Festschrift für Heinz Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag* (S. 379-395). Köln: Heymanns.
- FRISCH, W. (2016). Franz v. Liszt – Werk und Wirkung. In A. KOCH & M. LÖHNIG (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts* (S. 1-25). Tübingen: Mohr Siebeck.
- GRUNEWALD, R.-P. (2003). *Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafrecht*. Berlin: Duncker & Humblot.
- HASSEMER, W. (2004). Jugend im Strafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendgerichtshilfe*, 15 (4), 344-356.
- HEINZ, W. (1991). Das Erste Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (I. JGGÄndG). *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 24, 183-189.
- HEINZ, W. (2009). Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? In BMJ (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium* (S. 29-80). Mönchengladbach: Forum.
- HIPPEL, R. VON (1919). Franz von Liszt †. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 40, 529-543.
- JESCHECK, H.-H. (1983). Die Freiheitsstrafe bei Franz v. Liszt im Lichte der modernen Kriminalpolitik. In G. KOHLMANN (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Klug zum 70. Geburtstag. Band II* (S. 257-276). Köln: Dr. Peter Deubner.
- KASPAR, J. (2016). Die „Unschädlichmachung der Unverbesserlichen“ – die v. Liszt-Schule und der Umgang mit gefährlichen Gewohnheitsverbrechern. In A. KOCH & M. LÖHNIG (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts* (S. 119-133). Tübingen: Mohr Siebeck.

61 Zur Frühgeschichte der Jugendgerichtstage mit Blick auf „100 Jahre später“ SONNEN, 2009, S. 4 ff.

62 v. LISZT, 1918, S. 72 ff.

63 DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE: *Kriegstagung*, 1918, S. 81.

64 Zur problematischen Offenheit von v. LISZTS Zweckstrafrecht für politische Zwecke und zur Vernachlässigung von Rechtsgarantien für Verurteilte vgl. etwa NAUCKE, 1982, S. 546, S. 554 ff.; JESCHECK, 1983, S. 263 ff.; BAURMANN, 1984, S. 55 ff.; OSTENDORF, 1984, S. 12 f.; KUBINK, 2002, S. 94 f., S. 105 ff., S. 741; FRISCH, 2016, S. 14 f., S. 22 f.; KASPAR, 2016, S. 124 f.

65 KOHLRAUSCH, 1922, S. 2.

- KOCH, A. & LÖHNIG, M. (2016). *Die Schule Franz von Liszts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- KOHLRAUSCH, E. (1922). Die strafrechtliche und erzieherische Behandlung der Jugendlichen nach den neuen Gesetzentwürfen. In DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE/AUSSCHUSS FÜR JUGENDGERICHTE UND JUGENDGERICHTSHILFEN (Hrsg.), *Verhandlungen des fünften deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920* (S. 1-14). Berlin: Carl Heymanns.
- KRAFT, B. (2004). *Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung*. Frankfurt a.M.: Peter Lang.
- KREUZER, A. (2008). Ursprünge, Gegenwart und Entwicklungen des deutschen Jugendstrafrechts. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (2), 122-131.
- KUBINK, M. (2002). *Strafen und ihre Alternativen im zeitlichen Wandel*. Berlin: Duncker & Humblot.
- LAUBENTHAL, K. (1993). *Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren*. Köln: Heymanns.
- MEYER-ODEWALD, U. (1993). *Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 Absatz 2, 2. Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrunde liegende Antinomieproblem*. Frankfurt a. M.: Peter Lang.
- MIEHE, O. (1964). *Die Bedeutung der Tat im Jugendstrafrecht. Zugleich ein Beitrag zur verfassungsrechtlichen Kritik der jugendrichterlichen Zumessung*. Göttingen: Schwartz.
- MIEHE, O. (1968). Die Anfänge der Diskussion über eine strafrechtliche Sonderbehandlung junger Täter. In F. SCHAFFSTEIN & O. MIEHE (Hrsg.), *Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts* (S. 1-30). Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft.
- NAUCKE, W. (1982). Die Kriminalpolitik des Marburger Programms 1882. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 94, 525-564.
- OSTENDORF, H. (1984). Franz von Liszt als Kriminalpolitiker. *Kriminalsoziologische Bibliografie*, 11 (42), 1-35.
- OSTENDORF, H. (2016). *Jugendgerichtsgesetz*. (10. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PIELOW, L. (1988). Das deutsche Jugendgericht – ein Original und seine Vorbilder. In G. KAISER, H. KURY & H.-J. ALBRECHT (Hrsg.), *Kriminologische Forschung in den 80er Jahren, Teilband 2* (S. 605-626). Freiburg i.Br.: Eigenverlag MPI.
- PIELOW, L. (1989). Erziehung als Chiffre. In M. WALTER (Hrsg.), *Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht* (S. 5-57). Köln: Heymanns.
- RADBRUCH, G. (1950). Franz v. Liszt – Anlage und Umwelt. In G. RADBRUCH, *Elegantiae Juris Criminalis. Vierzehn Studien zur Geschichte des Strafrechts* (S. 208-232). Basel: Recht und Gesellschaft.
- SCHAFFSTEIN, F. (1977). Die Dauer der Freiheitsstrafe bei jungen Straffälligen. In R. HERREN, D. KIENAPFEL & H. MÜLLER-DIETZ (Hrsg.), *Kultur – Kriminalität – Strafrecht. Festschrift für Thomas Württemberg zum 70. Geburtstag* (S. 449-463). Berlin: Duncker & Humblot.
- SCHLÜCHTER, E. (1994). *Plädoyer für den Erziehungsgedanken*. Berlin: de Gruyter.
- SCHMIDT, E. (1965). *Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*. (3. Auflage). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- SCHÖCH, H. (1982). Das Marburger Programm aus der Sicht der modernen Kriminologie. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 94, 864-887.
- SONNEN, B.-R. (2002). Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? *DVJJ-Journal*, 13 (2), 115-122.
- SONNEN, B.-R. (2009). Blick zurück nach vorn: Jubiläen der Jugendkriminalrechtspflege in ihrer Bedeutung für die aktuelle Jugendkriminalpolitik. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20 (1), 4-11.
- STRENG, F. (1984). Die Jugendstrafe wegen „schädlicher Neigungen“ (§ 17 II i. Alt. JGG). *Goltdammer's Archiv für Strafrecht*, 131, 149-166.
- STRENG, F. (2012). *Strafrechtliche Sanktionen. Die Strafzumessung und ihre Grundlagen*. (3. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- STRENG, F. (2016). *Jugendstrafrecht*. (4. Auflage). Heidelberg: Müller.
- STRENG, F. (2016a). Franz v. Liszt als Kriminologe und seine Schule. In A. KOCH & M. LÖHNIG (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts* (S. 135-151). Tübingen: Mohr Siebeck.
- v. LISZT, F. (1905a). Der Zweckgedanke im Strafrecht. In F. v. LISZT, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 1* (S. 126-179). Berlin: J. Guttentag.
- v. LISZT, F. (1905b). Kriminalpolitische Aufgaben. In F. v. LISZT, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 1* (S. 290-467). Berlin: J. Guttentag.
- v. LISZT, F. (1905c). Die Zukunft des Strafrechts. In F. v. LISZT, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2* (S. 1-24). Berlin: J. Guttentag.
- v. LISZT, F. (1905d). Die Kriminalität der Jugendlichen. In F. v. LISZT, *Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge. Band 2* (S. 331-355). Berlin: J. Guttentag.
- v. LISZT, F. (1918). Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft. In DEUTSCHE ZENTRALE FÜR JUGENDFÜRSORGE (Hrsg.), *Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen* (S. 72-81). (4. Deutscher Jugendgerichtstag am 12., 13. und 14. April 2017 in Berlin). Berlin: Zillessen.
- v. LISZT, F. & SCHMIDT, E. (1932). *Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Erster Band*. (26. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- WALTER, M. & NEUBACHER, F. (2011). *Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung*. (4. Auflage). Stuttgart: Boorberg.
- WETZEL, R.F. (2016). Franz v. Liszt und die internationale Strafrechtsreformbewegung. In A. KOCH & M. LÖHNIG (Hrsg.), *Die Schule Franz von Liszts* (S. 207-227). Tübingen: Mohr Siebeck.

Jugendstrafrecht ist Jungenstrafrecht. Zu Männlichkeit und Geschlechterrollen im Kontext von Delinquenz

Kooperationsveranstaltung mit der Evangelischen
Akademie Bad Boll
23.02. bis 25.02.2018
Bad Boll, Evangelische Akademie

Kriminalität ist männlich dominiert, besonders junge Männer sind in den Statistiken stark vertreten, das ist nicht erst seit den sogenannten „Kölner Silvestervorfällen“ bekannt. Jugendstrafrecht ist de facto in erster Linie ein Jungenstrafrecht. Doch woran liegt diese negative männliche Dominanz, welche Auswirkungen haben Männlichkeitsnormen, Rollenbilder und Geschlechterstereotype? (Wie) wirken sich kulturelle und biologische Unterschiede auf das Verhalten junger Männer aus, und wie kann man daraus resultierenden Schwierigkeiten in der pädagogischen und justiziellen Arbeit begegnen?

Um diese Fragen zu besprechen, haben wir Fachleute aus den Bereichen Kriminologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft, Justiz und Soziale Arbeit eingeladen und würden uns freuen, gemeinsam mit Ihnen dieses Thema zu diskutieren und so neue Impulse und Anregungen für die Arbeit mit jungen Menschen zu erhalten.

Tagungsleitung:

Prof. Dr. THERESIA HÖYNCK, Vorsitzende der DVJJ |
WOLFGANG MAYER-ERNST, Pfarrer, Studienleiter,
Ev. Akademie Bad Boll | Dr. ULRIKE ZÄHRINGER,
Geschäftsführerin der DVJJ